

zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in engem Zusammenhange mit Freiberg, so daß sich auch die interessantesten Urkunden über den Bergbau in anderen Landestheilen der Freiburger Sammlung einverleiben ließen.

In Freiberg sind auch die wichtigen Aufzeichnungen entstanden, welche als die beiden Freiburger Bergrechte längst bekannt und oft benutzt worden sind, so ungenügend auch die bisherigen Ausgaben waren. Eine kritische Bearbeitung dieser Rechtsquellen war daher eine Aufgabe, der ich mich nicht entziehen konnte.

Erst nachdem durch eine solche eine brauchbare Grundlage für die Kenntnis des sächsischen Bergrechts gewonnen war, ließ sich weiter die Frage stellen, welche Zwischenglieder den Uebergang jener alten, aus den frühesten Zeiten des Bergbaus stammenden Gewohnheiten in das neuere Bergrecht vermittelten. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wurde der Freiburger Bergbau bedeutend überholt durch den Bergbau auf dem Schneeberge und in der Gegend der neu entstehenden Bergstadt Annaberg. Es trat das Bedürfnis hervor, die alten Freiburger Gewohnheiten, die, wie dies namentlich die Bergurteil des Freiburger Rathes ergeben, noch immer die unbestrittene Grundlage des gesammten meißnisch-sächsischen Bergrechts bildeten, weiter auszubauen. Dies geschah durch eine Reihe landesherrlicher Verordnungen, welche einen gewissen Abschluß erreichten mit der Annaberger Bergordnung von 1509, die dann Jahrhunderte lang mittelbar oder unmittelbar das Fundament der Berggesetzgebung und zwar weit über Sachsens Grenze hinaus geblieben ist. Die Bearbeitung dieser Bergordnungen war zwar eigentlich nicht Sache des Herausgebers eines Freiburger Urkundenbuchs; gleichwohl habe ich sie als Anhang zu demselben mitgetheilt, um so ein möglichst vollständiges Bild des sächsischen Bergrechts im Mittelalter zu geben.

Die allgemeine Bedeutung dieser Rechtsquellen und die geringe Verbreitung, die das Loos lokalgeschichtlicher Urkundenbücher zu sein pflegt, mögen es rechtfertigen, wenn ich, dem Rathe erfahrener Freunde folgend und unterstützt durch das Entgegenkommen der Verleger, die Freiburger, Schneeberger und Annaberger Rechte und Ordnungen hier in handlicher Form wiederhole; ich hoffe, daß diese Separatausgabe manchem nicht unwillkommen sein wird, den im Uebrigen die Geschichte